



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Mitglieder
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Bildung und Jugend
GZ: (OB) GB2

Datum: 30. APR. 2021

Beschlusskontrolle zu A0192/21 (Sitzungsnummer: SR/022/2021)

Corona-Schutz in Dresdner Schulen und Kitas-eine 3. Welle präventiv bekämpfen

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Stadtrat und die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden erklären angesichts der andauernden Corona-Pandemie, dass das Offenhalten von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen zumindest im eingeschränkten Regelbetrieb eine gemeinsame hohe Priorität hat. Dafür sind die bisherigen Schutzmaßnahmen für das Personal sowie für die Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln und an die Erfordernisse fortlaufend anzupassen.“

Die Erklärung ist Arbeitsgrundlage.

2. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

a. bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung sicherzustellen, dass für alle städtischen Mitarbeiter*innen in der Kindertagesbetreuung (einschließlich Hort) mindestens 2 Tests pro Woche zur Verfügung stehen und die Testung symptomunabhängig organisiert wird. Die Tests sind auch für alle Mitarbeiter*innen von Freien Trägern im Bereich in der Kindertagesbetreuung (einschließlich Hort) nutzbar zu machen und die Verteilung zu organisieren; für städtische Mitarbeiter*innen im Schulbereich“

Der Beschluss ist umgesetzt.

b. „die logistischen Voraussetzungen für das Testen der Schüler*innen mittels Schnelltests an den Schulen der Stadt Dresden vorzubereiten und sich bei Bund und Land für die unkomplizierte und kostenneutrale Beschaffung von Schnelltests einzusetzen. Allen Schüler*innen an Dresdner Schulen soll so mindestens einen Test pro Woche ermöglicht werden. Im Vorfeld ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Personal an den Schulen bspw. durch die Online-Kurse des DRK für die Durchführung von Tests qualifiziert werden;“

Der Beschlusspunkt ist umgesetzt.

c. „Quantitativen Bedarf und Anschaffungskosten von CO₂-Ampeln für alle regelmäßig mehrstündig gemeinschaftlich genutzten Unterrichts- und Aufenthalts-Räume in Schulen, Horten und Kindertagesstätten umgehend zu ermitteln, eine Entscheidung über Kriterien zur Anschaffung vorzulegen und bis zum 25. März 2021 ein unkompliziertes, zügiges Beschaffungsverfahren aufzuzeigen sowie dem Personal Richtlinien zur Lüftung zur Verfügung zu stellen;“

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen:

Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen strebt die Beschaffung von zwei CO₂-Ampeln für jede städtische Kindertageseinrichtung an. Die Kosten für eine CE-zertifizierte und in Deutschland hergestellte CO₂-Ampel betragen durchschnittlich 150 Euro (Kosten insgesamt: ca. 50.000 Euro bei 172 Einrichtungen).

Das richtige und regelmäßige Lüften von Innenräumen reduziert nachweislich das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion. Die CO₂-Ampeln sollen Erzieher*innen daher eine bessere Orientierung geben, in welchen Zeitabständen Räume gelüftet werden sollten, um eine Absenkung der CO₂-Konzentration zu erreichen.

Darüber hinaus werden die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen über das richtige Lüften von Räumen gemäß den Empfehlungen und Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) sowie des Bundesumweltamtes unterwiesen.

Schulverwaltungsamt:

Nachfolgend eine Kalkulation mit pauschalisierter Basis: In kommunaler Trägerschaft sind 149 Schulen, mit unterschiedlichen baulichen Raumgegebenheiten und Raumnutzungen/Nutzungsdauer. Es wird mit einer durchschnittlichen Anzahl Unterrichtsräume/Schulart übergreifend gerechnet.

Die Internetrecherche im Zeitraum 23. Februar 2021 bis 4. März 2021 hat folgende Produkte und die Kosten Anschaffungen ergeben:

Produkt AIR2COLOR, Hersteller Schönherr, geeignet für Unterrichtsräume bis 80 m²

Einzelpreis 229 Euro

149 Schulen x 30 Unterrichtsräume (Durchschnitt/Schulart übergreifend) x 229 Euro/Stück=
1.023.630 Euro für 4.470 Stück

Produkt technoline CO₂-Messgerät, Hersteller ELV Elektronik DE, geeignet für

Schule/Unterrichtsräume, ohne Angabe Grundfläche im Internetauftritt und keine Auskünfte beim Hersteller auf Nachfrage

Einzelpreis 89 Euro

149 Schulen x 30 Unterrichtsräume (Durchschnitt/Schulart übergreifend) x 89 Euro/Stück=
397.830 Euro für 4.470 Stück

Eurotronic 700209, Hersteller/Vertrieb Conrad Elektronik, geeignet für

Schule/Unterrichtsräume, ohne Angabe Grundfläche im Internetauftritt und keine Auskünfte beim Hersteller auf Nachfrage

Einzelpreis 69,99 Euro

149 Schulen x 30 Unterrichtsräume (Durchschnitt/Schulart übergreifend) x 69,99 Euro/Stück=
312.855,30 Euro für 4.470 Stück

Es wird darauf hingewiesen, dass nur zertifizierte Geräte zum Einsatz kommen dürfen, welche den geltenden Normen und Vorschriften für Schule entsprechen. Weiterhin muss beachtet werden, dass bei ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln vor Inbetriebnahme am Nutzungsort die Prüfungen und Etikettierungen pflichtig erfolgen müssen (Beispiel Tablett, Aktion November 2020).

Nicht beachtet werden bei den Ausführungen

- die Situationen in den Hersteller- und Lieferfirmen, wie Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Kurzarbeit, eingeschränkte Kapazitäten in der Auslieferung
- die nicht im Haushaltsplan des Schulverwaltungsamtes enthaltenen Mittel für die Anschaffung, Prüfung und Wartung
- die Lagerkapazitäten für die genannten Stückzahlen an CO²-Ampeln nach Ende der Pandemie.

Die kalkulierten Stückzahlen und anhand von Markterkundigungen ermittelten Stückpreise für die Ausstattung der Schulen/Unterrichtsräume mit CO²-Ampeln bedingen eine europaweite Ausschreibung. An das Rechtsamt ging die Anfrage zu einem zügigen Verfahren (hohe Dringlichkeit). Das Prüfergebnis des Rechtsamtes liegt als Anlage 1 zu dieser Beschlusskontrolle vor. Eine Dringlichkeit für die Beschaffung von CO²-Ampeln ist demnach nicht gegeben. Es ist ein offenes Verfahren durchzuführen, die vorgegebenen Fristen sind pflichtig einzuhalten.

d. „für gemeinschaftlich genutzte Räume in Schulen, in denen Fenster nicht ausreichend zum Lüften geöffnet werden können, umgehend darzulegen, wie die Luftreinigung im Sinne des Infektionsschutzes erfolgen kann und ggf. entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes mit mobilen oder stationären Zu- und Abluftanlagen auszustatten;“

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 sind die Schulen aufgefordert, Lüftungskonzepte nach Vorgabe des Umweltbundesamtes sowie den allgemeinen Vorgaben zur Raumlufthygiene umzusetzen und somit den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu folgen. Schwerpunkt ist hier das regelmäßige Lüften (Querlüftung, Stoßlüftung) aller Aufenthaltsräume. Bei Schulen und Sporthallen, die über Raumluftechnische Anlagen (RLT) verfügen, wurde der Volumenstrom erhöht. Dies ist aber aufgrund der damit verbundenen Geräuschentwicklung der Anlagen sowie der jeweils objektkonkreten Auslegung der Anlagen nicht in jedem Fall eine zielführende Strategie. Auch das Umweltbundesamt verweist darauf, dass eine technische Luftreinigung bestenfalls unterstützend zur freien Lüftung der Räumlichkeiten sinnvoll ist.

Daran anschließend wurden in Vorbereitung auf die sogenannte 3. Welle alle kommunalen Schulen abgefragt, ob eine ausreichende freie Lüftung der gemeinschaftlich genutzten Räume möglich ist. Das Ergebnis ist in Anlage 2 zusammengetragen. Ob und inwieweit unter den gegebenen Umständen eine Luftreinigung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes möglich ist, kann durch den Schulträger nicht beurteilt werden, da hierzu dezidierte Untersuchungen zu Aerosolströmungen erforderlich wären.

Es wird den Schulen empfohlen, Räume ohne ausreichende Lüftungsvoraussetzungen derzeit nicht für den Unterricht zu nutzen. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln wird das Amt für Hochbau und Immobilienbewertung mit einer Lüftungstechnischen Gebäudeanalyse sowie der Erarbeitung von Maßnahmevorschlägen beauftragt.

e. „von Land und Bund eine Kostenübernahme für die Nachrüstung von Corona-Ampeln sowie Zu- und Abluftanlagen aus Corona-Maßnahmenpaketen wie dem Corona-Bewältigungsfond vom Sächsischen Landtag, einzuwerben;“

Es werden verschiedene Gesprächsformate genutzt, um Finanzierungsfragen zu besprechen. Derzeit sind noch keine Ergebnisse vorlegbar.

f. „den Stand der Umsetzung von Schutzmaßnahmen bis spätestens 25. März 2021 dem Stadtrat zu berichten.“

Dem Beschlusspunkt wird entsprochen.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juni 2021

Mit freundlichen Grüßen



Jan Donhauser
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Anlagen

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Beschaffung von CO²-Ampeln

Irina Ulrich An: Simone Frank

Kopie: Heike Fabian, Christa Diddens

18.03.2021 14:24

Von: Irina Ulrich/Amt30/StadtverwDresden/DE
An: Simone Frank/Amt40/StadtverwDresden/DE@StadtverwDresden
Kopie: Heike Fabian/Amt30/StadtverwDresden/DF@StadtverwDresden, Christa Diddens/Amt30/StadtverwDresden/DE@StadtverwDresden

Protokoll: Diese Nachricht wurde beantwortet.

Sehr geehrte Frau Frank,

bezugnehmend auf Ihrer E-Mail vom 11. März 2021 mit der Bitte um eine rechtliche Bewertung der Frage, ob die Beschaffung von CO²-Ampeln wegen der Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV oder nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV möglich wäre, teile ich Folgendes mit:

Die Voraussetzungen für eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV liegen - nach meiner Auffassung - nicht vor.

§ 14 Abs. 4 Nr. 3 sieht das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb für Fälle vor, in denen aufgrund besonderer Dringlichkeit die Fristen nicht eingehalten werden können, die für die anderen Vergabeverfahrensarten vorgesehen sind. Demnach ist die kumulative Erfüllung von drei Voraussetzungen erforderlich. Erstens muss ein unvorhergesehenes und unvorhersehbares Ereignis vorliegen; zweitens müssen äußerst dringliche und zwingende Gründe gegeben sein, die die Einhaltung der in den anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen unmöglich machen; drittens muss ein Kausalzusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und den dringlichen Gründen/Unmöglichkeit der Einhaltung der vorgeschriebenen Frist bestehen.

Keine der genannten Voraussetzungen dürften vorliegend erfüllt sein.

Es dürfte bereits kein Ereignis vorliegen, das der Antragsgegner - Landeshauptstadt Dresden - nicht voraussehen konnte.

„Unvorhersehbar“ sind solche Ereignisse, die außerhalb des üblichen wirtschaftlichen und sozialen Lebens stehen. Es kommt auf die allgemeine Lebenserfahrung an. Es darf sich nicht um Umstände handeln, die der Auftraggeber hätte einplanen können (Pünder/Schellenberg, Vergaberecht, VgV § 14 Rn. 73 Rn. 73, beck-online).

Das kann man vorliegend durchaus bezweifeln.

Die Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) wurden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits am 11.3.2020 zur Pandemie erklärt. COVID-19 treibt somit sein Wesen seit Anfang 2020, das ist dann in Hinblick auf die „3. Welle“ aber „neue Normalität“ und nicht mehr unvorhersehbar. Ebenso dürfte in diesem Zusammenhang zu beachten sein, dass die Diskussionen über die Ausstattung der Schulen mit CO²-Ampeln bzw. mit Lüftungsanlagen bundesweit bereit seit Herbst 2020 stattfanden.

Auch bei der Voraussetzung der äußersten Dringlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Äußerste Dringlichkeit ist regelmäßig bei unaufschiebbaren, nicht durch den Auftraggeber verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht, etwa durch einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden. Als dringliche und zwingende Gründe kommen deshalb akute Gefahrensituationen und höhere Gewalt in Betracht, die zur Vermeidung von Schäden der Allgemeinheit ein sofortiges, die Einhaltung von Fristen ausschließendes Handeln erfordern (Ziekow/Völlink/Völlink, 4. Aufl. 2020, VgV § 14 Rn. 62).

So ein Fall dürfte hier nicht vorliegen. Es kommt stets darauf an, ob es tatsächlich um einen „dringenden“ Beschaffungsbedarf geht, was sich etwa bei medizinischem Bedarf (wie Gesichtsmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel, andere Hilfs- oder auch Arzneimittel) oder unerwartet gestiegenem Bedarf infolge der Pandemie-Auswirkungen (wie für die kurzfristige Einrichtung von mobilem Arbeiten/Homeoffice) rechtfertigen lässt, nicht aber pauschal für sämtliche Beschaffungen. Denn alleine, dass es „schnell“ gehen soll, ist auch in Krisenzeiten kein hinreichender

Sachgrund.

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschaffung von CO²-Ampeln so dringlich ist, dass die Einhaltung der Fristen eines Vergabeverfahrens mit vorheriger Auftragsbekanntmachung nicht mehr möglich wäre.

Da die Beschaffung von CO²-Ampeln nicht zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken erfolgen soll - zumindest tragen Sie hierzu nichts vor-, ist der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 4 VgV vorliegend nicht einschlägig.

Sollten Sie hierzu Fragen haben oder eine vertiefte Prüfung einzelner Aspekte wünschen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irina Ulrich
Juristische Referentin

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht | Rechtsamt | FB 1 Bau- und Umweltrecht

Telefon 0351-4889512 | Fax 0351-4889503 | iulrich1@dresden.de
Grunauer Straße 2, 01069 Dresden | Postfach 120020, 01001 Dresden
rechtsamt@dresden.de | www.dresden.de

Abfrage kommunale Schulen zu fehlenden Lüftungsmöglichkeiten

Anlage 2 zu A0192/21
Stand 13.04.2021

Match	Schule	Gebäude	Nutzung	Bemerkung
GS_050	50. Grundschule	Schulgebäude	Klassenzimmer	hohe CO ² Werte
GS_012	12. Grundschule	Schulgebäude	Klassenzimmer	2 Fenster defekt, Klärung Werterhaltung
OS_116	116. Oberschule	Schulgebäude	Speiseraum	mit Gang
GS_106	106. Grundschule	Schulgebäude	Fachkabinett Werken	
GS_113	113. Grundschule	Schulgebäude	Fachkabinett Werken	
GS_Weiβig	Grundschule Weißig	Schulgebäude	Klassenzimmer	geringe Luftzirkulation
FZ_Lernen	FZ Dinglingerschule	Schulgebäude	Fachkabinett Hauswirtschaft	Fenster nicht erreichbar, Klärung Werterhaltung
GYM_LEO	Gymnasium LEO	Schulgebäude	Klassenzimmer	keine beidseitige Fensteröffnung möglich
GS_095	95. Grundschule	Schulgebäude	Klassenzimmer	lt. SL Luftreinigung erforderlich
BSZ_BuT	BSZ Bau und Technik	Schulgebäude	Klassenzimmer	keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit

ges.: 10 Schulen